



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 177/2015
Az. 621.41

**Bebauungsplan "Ortsdurchfahrt L 123 Teil IV" mit örtlichen Bauvorschriften - 2.
Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, § 13 Abs. 1 BauGB
und § 74 LBO**

**a.) Abwägung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen (§ 13
Abs. 2, § 3 Abs. 2 BauGB)**

b.) Satzungsbeschlüsse (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Amt:	Bauverwaltung	Datum: 20.07.2015
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	27.07.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt

- a.) die in der Gemeinderatsitzung vorgetragene Beschlussvorschläge der Verwaltung zu den im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen,
- b.) den Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt L 123 Teil IV“ mit örtlichen Bauvorschriften – 2. Änderung als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Begründung:

Sachverhalt:

Wegen des Sachverhalts wird auf die Beratungsvorlage zur öffentlichen Sitzung am 19. Januar 2015 sowie der erfolgten Beschlussfassung verwiesen.

a.) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 25. Juni 2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsdurchfahrt L 123 Teil IV mit örtlichen Bauvorschriften“ nach §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, sodass auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) verzichtet werden konnte. Ebenso wurde von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB).

Mit Beschluss am 19. Januar 2015 hat der Gemeinderat den vom Stadtplanungsbüro Fahle Stadtplanungspartnerschaft, Freiburg ausgearbeitete Planentwurf gebilligt und das Offenlageverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die Offenlage fand in der Zeit vom **01. Juni 2015 bis einschließlich 03. Juli 2015** statt. Im Rahmen der Offenlage sind von Seiten der Behörden Stellungnahmen, die jedoch nicht zur inhaltlichen Änderung des Bebauungsplanentwurfes führen, eingegangen (siehe Anlage). Von privater Seite sind während der Offenlage keine Stellungnahmen eingereicht worden.

Anlass der Bebauungsplanänderung ist, dass jegliche Vergnügungsstätten (z. B. Spielotheken) im Plangebiet des Bebauungsplanes „Ortsdurchfahrt L 123 Teil IV“ ausgeschlossen werden. Des Weiteren werden die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Schaffung von Rechtssicherheit neu erlassen.

Die Verwaltung empfiehlt, nach Erörterung der Stellungnahmen sowie des Abwägungsvorschlages, die Beschlussvorschläge der Verwaltung zu beschließen und damit die Abwägung durchzuführen.

b.) Satzungsbeschlüsse

Die Verwaltung empfiehlt weiter, auf der Grundlage der in der heutigen Sitzung vorgenommenen Abwägung den Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt L 123 Teil IV“ mit örtlichen Bauvorschriften – 2. Änderung als Satzung zu beschließen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Anlagen

Abwägung - Beschlussvorschläge
Begründung
Geltungsbereich
Lageplan Grabungsschutzgebiet
Lageplan Kulturdenkmale
Örtliche Bauvorschriften
Planungsrechtliche Festsetzungen
Satzungen